

# Satzung

Stand: 20. März 2016 / überarbeitet vom Joachim Seidel am 09.08.2021

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: TURN- UND SPORTVEREIN HÜFINGEN 1868 E.V.

1.2 Er wurde im Jahr 1868 gegründet.

1.3 Er hat seinen Sitz in 78183 Hüfingen.

1.4 Der Verein wurde am 14.01.1955 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 156 beim Amtsgericht in Donaueschingen eingetragen.

**Neu: Amtsgericht Freiburg im Breisgau -Registergericht- Nr. 610156 (bitte Nummer überprüfen)**

1.5 Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund an.

### § 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Turn- und Sportverein Hüfingen 1868 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung im Rahmen seines Angebotes. Er fördert und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der sportlichen und kulturellen Betätigung. Er betrachtet es als seine Pflicht, die Tradition des Vereins zu erhalten.

2.2 Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Das Amt des Vereinsvorstandes bzw. der ehrenamtlichen Mitarbeiter wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG) beschließen, dass dem Vorstand bzw. den ehrenamtlichen Mitarbeitern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gewährt wird. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es können dem einzelnen Mitglied jedoch Zuschüsse für sportliche Ausbildung oder Weiterbildung gewährt werden. Die Wettkampfbetreuung der Abteilungen kann unterstützt werden.

2.5 Die Anschaffung von Sportgeräten, die dem Sport der Abteilungen dienen, soll gefördert werden.

2.6 Die kulturellen und gesellschaftlichen Verpflichtungen des Vereins sollen erfüllt werden, soweit dies möglich ist. Verdiente Mitglieder werden offiziell geehrt.

2.7 Der Turn- und Sportverein ist in allen nicht sportlichen Fragen neutral.

### § 3 Aufbau des Vereins

3.1 Der Turn- und Sportverein Hüfingen besteht zurzeit aus folgenden Abteilungen:

- a) Turnabteilung mit folgenden Riegen:
  1. Eltern- und Kind-Riege
  2. Kinderriege (Jungen und Mädchen)
  3. Schülerriege (Jungen und Mädchen)

4. Jugendturnerinnen
5. Jugendturner
6. Leistungsturnerinnen
7. Leistungsturner
8. Gymnastikriege der Damen
9. Männerriege
10. Gymnastikriege der Männer
11. Seniorenriege
12. Theatergruppe
13. Badminton

- b) Fechtabteilung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
- c) Volleyball-Abteilung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
- d) Tischtennis-Abteilung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
- e) Wanderabteilung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
- f) Leichtathletik-Abteilung
1. Leichtathletik für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
  2. Laufftreff für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts
- g) Handballabteilung für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts

Weitere Riegen und Mannschaften können nur mit Zustimmung des Sportrates gebildet werden. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung von dieser zur Aufnahme in die Satzung § 3 bestätigt werden. Die Riegenleiter werden von den einzelnen Abteilungen nach Anhörung des Vorstandes benannt. Geräte, die einzelne Abteilungen mit Hilfe des Vereins erworben haben, fallen nach Auflösung der Abteilung dem Gesamtverein zu.

#### **§ 4 Auflösung des Vereins**

4.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

4.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Hüfingen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis am Ort eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation entsteht, mindestens jedoch vier Jahre nach Datum der Auflösung.

4.3 Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine gemeinnützige Nachfolgeorganisation entstanden, kann die Stadt Hüfingen das zur Verwaltung übernommene Vermögen nach freier Wahl für einen gemeinnützigen Zweck verwenden.

4.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der **Vorsitzende-Geschäftsbetrieb** und der Vorsitzende-Sportbetrieb oder der Vorsitzende Wirtschaftsbetrieb die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

## **II. MITGLIEDER**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Es kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden.

5.2 Nicht Volljährige benötigen das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten.

5.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag bei einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragten erfolgen.

5.4 Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen eine Satzung und verpflichtet sich, diese für die Zeit seiner Mitgliedschaft anzuerkennen.

5.5 Der Vorstand behält sich das Recht zur Ablehnung des Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen vor.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann eintreten durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Streichung aus der Mitgliedsliste
- d) Tod des Mitgliedes

6.2 Der Austritt muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragtem erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt am Jahresende.

6.3 Mitglieder mit einem Vereinsamt händigen im Falle ihres Austritts sämtliche vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen, die sich in ihrem Besitz befinden, an ein Mitglied des Vorstandes aus.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wissentlich und grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

6.5 Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Vorstand erklärt werden.

6.6 Dem Auszuschließenden steht das Recht der Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses zu.

6.7 Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

6.8 Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

6.9 Die Streichung von der Mitgliedsliste erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät
- b) eine Zahlung des Beitrages nicht mehr zu erwarten ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

7.1 Sämtliche Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen dienen der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins.

7.2 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.

7.3 Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben. Bei Beitritt im 1. Halbjahr wird der volle, bei Beitritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.

7.4 Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7.5 Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterung (Stundung, ganzen oder teilweisen Erlass) gewähren.

7.6 Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### III. DIE VEREINSORGANE

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

8.2 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder; der gewählte Jugendleiter ist ebenfalls stimmberechtigt.

8.3 Vom Stimmrecht kann nur persönlich Gebrauch gemacht werden.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche nach Bekanntmachung der Tagesordnung beim Vorsitzenden gestellt werden.

8.5 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes muss jedoch geheim abgestimmt werden. Ein Beschluss ist gefasst, wenn sich die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder plus eine Stimme für oder gegen einen Antrag ausspricht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8.6 Ausnahmen:

- a) der Vorsitzende-Geschäftsbetrieb, der Vorsitzende-Sportbetrieb und der Vorsitzende Wirtschaftsbetrieb werden geheim gewählt
- b) eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.

8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Satzungsänderungen
- b) Beitragssätze
- c) Wahl des Vorsitzenden-Geschäftsbetrieb, des Vorsitzenden-Sportbetrieb, des Vorsitzenden-Wirtschaftsbetrieb, des Kassenwarts, des Medienwarts und des Mitgliederverwalters
- d) bestätigt den in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter, die Abteilungsleiter, die Beauftragten und die vorgeschlagenen Kassenprüfer
- e) Bildung einer neuen Abteilung
- f) Entlastung des Kassenwartes
- g) Entlastung des Vorstandes

8.8 Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorsitzenden unterzeichnet wird. Ebenfalls ist eine Anwesenheitsliste zu führen. **Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beiden abgehalten werden.**

8.9 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) durch den Sportrat  
und muss einberufen werden
- c) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
- d) auf schriftlichen Antrag von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

#### § 9 Der Sportrat

9.1 Der Sportrat ist das Gremium der Vertreter der einzelnen Abteilungen und Riegen sowie der Beauftragten, erweitert durch die Mitglieder des Vorstandes.

9.2 Der Sportrat kann sich bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

9.3 Der Sportrat wird vom **Vorsitzenden-Geschäftsbetrieb, Vorsitzenden-Sportbetrieb oder Vorsitzenden-Wirtschaftsbetrieb** einberufen; das Erscheinen der einzelnen Mitglieder ist Pflicht.

9.4 Er berät den Vorstand in allen wichtigen Vorhaben des Vereins.

9.5 Er kann Mitglieder durch Ehrungen auszeichnen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

9.5.1 Der Sportrat verleiht – gerechnet ab Vollendung des 15. Lebensjahres –

- a) die silberne Vereinsehrennadel für 15 Jahre sportliche Teilnahme
- b) die goldene Vereinsehrennadel für 25 Jahre sportliche Teilnahme
- c) die Würde der Ehrenmitgliedschaft nach 40 Jahren Mitgliedschaft.

9.5.2 Der Sportrat verleiht an Mitglieder des Vorstandes, an Mitglieder der Abteilungsvorstände, an Trainer und an Übungsleiter – gerechnet ab Vollendung des 15. Lebensjahres –

- a) die silberne Vereinsehrennadel **mit der Ziffer „5“** für 5 Jahre aktive Tätigkeit im Amt
- b) die goldene Vereinsehrennadel **mit der Ziffer „10“** für 10 Jahre aktive Tätigkeit im Amt
- c) Gau-Ehrenbrief mit Ehrenzeichen in Silber, für 15 Jahre aktive Tätigkeit im Amt (Gauantrag, nur Turnabteilung)
- d) Gau-Ehrenbrief mit Ehrenzeichen in Gold für 20 Jahre aktive Tätigkeit im Amt (Gauantrag, nur Turnabteilung)

Weitere Ehrungsformen sind auf Vorschlag des Vorstandes und des Sportrates möglich.

## **§ 10 Der Vorstand**

10.1 Der Vorsitzende-Geschäftsbetrieb, der Vorsitzende Sportbetrieb und der Vorsitzende Wirtschaftsbetrieb bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher der Vorsitzenden, welcher den Verein primär in der Öffentlichkeit vertritt. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

- a) der Kassenwart
- b) der Medienwart
- c) der Mitgliederverwalter
- d) der Jugendleiter
- e) die Beauftragten

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zu 4 nicht stimmberechtigte Beauftragte berufen.

10.2 Der Vorstand ist das allein geschäftsführende Vereinsorgan. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel während einer Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers der Vorsitzenden. Der Vorstand bezieht den Sportrat anlassbezogen beratend in seine Entscheidungsfindung ein und informiert den Sportrat über die getroffenen Beschlüsse.

10.4 Der Vorsitzende-Geschäftsbetrieb wird in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der Vorsitzende-Sportbetrieb und der Vorsitzende-Wirtschaftsbetrieb werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

10.5 Der Kassenwart und der Medienwart werden für zwei Jahre, zusammen mit dem Vorsitzenden-Geschäftsbetrieb, gewählt. Der Mitgliederverwalter wird auf zwei Jahre, zusammen mit dem Vorsitzenden-Sportbetrieb und dem Vorsitzenden-Wirtschaftsbetrieb, gewählt.

10.6 Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl in einer Mitgliederversammlung im Amt.

10.7 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Sportrat den Vorstand ergänzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.8 Kann die Mitgliederversammlung die Ämter Vorsitzende-Geschäftsbetrieb, Vorsitzender-Sportbetrieb, Vorsitzender-Wirtschaftsbetrieb, Kassenwart, Medienwart und Mitgliederverwalter nicht alle besetzen, kann das nicht besetzte Amt von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.

10.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Sportrates bedarf.

## **§ 11 Jugendordnung**

11.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

### 12.1 Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch **geeignete technische** und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung **entgegensteht**.

### 12.2 Weitergabe der Daten

Der TuS Hüfingen ist Mitglied verschiedener Verbände (Badischer Sportbund, usw.). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder entsprechend zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Alter sowie weitere dem jeweiligen Verband zu **meldenden** Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden weitergehende Daten zur Verfügung gestellt. Zudem werden im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren erzielte Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband gemeldet.

### 12.3 Pressearbeit

Der Verein informiert insbesondere die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betroffenen Verbände von dem Widerruf.

### 12.4 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, u.a. im Internet, in der Presse, im Aushang sowie im Newsletter bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen:

Hüfingen, 20. März 2016 (**12. September 2021**)

*Dr. Ralf Breuninger, Vorsitzende-Geschäftsbetrieb*

*Christian Gutzeit, Vorsitzender Wirtschaftsbetrieb*